

Haushaltssatzung des Amtes Oder- Welse für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	4.889.300 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.939.300 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	5.148.400 €
Auszahlungen auf	5.149.700 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.779.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.721.500 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	369.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	428.200 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage wird auf **44,29 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2019 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Für die amtsangehörigen Gemeinden Passow und Pinnow wird zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen / Auszahlungen ihrer übertragenen Kindertagesstätten gem. § 139 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Mehrbelastung als differenzierte Amtsumlage erhoben.

Als Maßstab für die Verteilung des Finanzbedarfs wird entsprechend der Kinderzahl auf Grundlage der Kapazität der Einrichtungen ein Umlagebetrag in Höhe von 803,77 €/ je Kind festgesetzt. Davon wird der jeweils je Einrichtung geplante Ertrag- Kostenausgleich von Wohnortgemeinden abgesetzt.

Somit wird als Umlage festgesetzt:

Gemeinde	Kapazität Kinder	Betrag/ Kind	Ertrag Kostenausgleich	Umlagebetrag
Pinnow	110	803,77 €	47.200	41.200 €
Passow	155	803,77 €	75.000	49.600 €

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf einen Betrag größer als 50.000 € festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 40.000 € festgesetzt:

Kontengruppe 50 und 70 Personalaufwendungen und Personalauszahlungen

Kontengruppe 51 und 71 Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen

Kontengruppe 52 und 72 Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Kontengruppe 53 und 73 Transferaufwendungen und Transferauszahlungen

Kontengruppe 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen

Kontengruppe 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen

Kontengruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Kontengruppe 79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Keiner Entscheidung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 100 €.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) einer Erhöhung des Fehlbetrages um 100.000 € auf 150.000 € oder

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf je 50.000 € festgesetzt.

Pinnow, den 15.03.2019

.....
Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oder- Welse für das Haushaltsjahr 2019, beschlossen am 14.03.2019, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) - in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 15.03.2019

.....
Detlef Krause
Amtdirektor